jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/5 10ObS165/06x, 10ObS106/07x, 10ObS13/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2006

Norm

BPGG §4 Abs2 E

Rechtssatz

Nach § 4 Abs 2 BPGG besteht Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 5, wenn zu einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden ein „außergewöhnlicher Pflegebedarf" hinzutritt. Aus dieser gesetzlichen Regelung ist zu folgern, dass die Stufe 5 allen Pflegebedürftigen zugänglich sein soll, bei denen zum funktionsbezogen ermittelten, rein zeitmäßig bestimmten Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden besondere - die Pflege zusätzlich erschwerende - qualifizierende Elemente hinzutreten, die aber noch nicht ausreichen, die Voraussetzungen für die Stufen 6 oder 7 (zur Gänze) zu erfüllen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 165/06x
  Entscheidungstext OGH 05.12.2006 10 ObS 165/06x
  Veröff: SZ 2006/183
- 10 ObS 106/07x
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 ObS 106/07x
- 10 ObS 13/08x
  Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 ObS 13/08x
  Beisatz: Hier: § 4 Abs 2 NÖ PGG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121581

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at